



Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Briefadresse: Postfach 20 20 63, D-80020 München

Hausadresse: Schloss Nymphenburg, Eingang 16, D-80638 München

Vertragsbedingungen für Verkauf und/oder Reproduktion von s/w-Abzügen

Stand: 1.3.1994

Für den Verkauf und/oder die Reproduktion der in dem beiliegenden Schreiben genannten s/w-Abzüge und für die dort genannte Person/Firma gelten folgende Bedingungen:

1. Die beigefügte Preisliste ist Gegenstand des Kauf- und/oder Reprovertrages.
Der Kauf- und/oder Reprovertrag tritt in Kraft, sobald der Abdruck des Vertrages unterschriftlich anerkannt und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zurückgegeben ist. Andernfalls gelten mit Annahme der s/w-Abzüge und/oder deren Verwendung alle mitgeteilten Vertragsbedingungen für Kauf und/oder Reproduktion einschließlich der Preisliste als anerkannt.
2. Die Aufnahmen dürfen nur für den im Vertrag angeführten Zweck verwendet bzw. reproduziert werden. Jede weitere oder andere Verwendung der s/w-Fotos als die genannte, auch die Reproduktion nach Kopien, sowie die Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen nicht erlaubt. Die Aufnahmen dürfen nicht verfremdet werden. Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.
3. Der Name des betreffenden Bauwerks bzw. der Standort des reproduzierten Kunstwerks sowie der Eigentümer "Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen", ggf. auch der Urheber der Aufnahmen, sind bei der Reproduktion zu nennen.
4. Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erhält unverzüglich nach Erscheinen der Publikation o.ä. unaufgefordert die genannte Anzahl Belegexemplare zugesandt.

5. Eine Missachtung der Vertragsbedingungen führt zu folgender Erhöhung der geschuldeten Entgelte:
 - a) Bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis erhöht sich das Reproduktionsentgelt um 100%.
 - b) Bei Missbrauch (z.B. Verfremdung) des gelieferten Bildmaterials erhöht sich das Reproduktionsentgelt um 500 %.

6. Die Verkaufspreise und Reproduktionsentgelte werden sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung für Reproduktionen wird in der Regel anhand des Belegexemplars erstellt. Sollte ein Belegexemplar nicht zeitgerecht vorgelegt werden, so wird das Reproduktionsentgelt für alle überlassenen s/w-Motive berechnet.
Die Rechnungen können als Voraus- oder Begleitrechnungen gestellt werden.
Zusätzlich wird die eventuell anfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
Auf Antrag kann ein Entgelt zurückgezahlt werden, wenn eine Reproduktion nicht erfolgt ist.

7. Der Gerichtsstand ist München.